

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 42 (1945)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist, ergibt sich aus dem Sinn und Geist der in Art. 45 BV grundsätzlich gewährten Niederlassungsfreiheit, daß der Kanton die nun nicht mehr bedürftige Person wieder aufnehmen muß (BGE 62 I 69). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer für sich selber die öffentliche Unterstützung seit Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hat. Dies ist entscheidend, nicht die gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Betreibungen.

Dagegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer deswegen als armen- genössig zu gelten hat, weil seine Kinder die öffentliche Unterstützung genießen. Der Tatbestand unterscheidet sich in einem wichtigen Punkt von demjenigen, der dem erwähnten Rekursurteil vom 8. April 1938 zugrunde liegt. Hier handelt es sich nicht nur um eine *tatsächliche* Trennung von den Kindern, sondern die Trennung beruht auf einem *rechtlichen* Grunde, nämlich auf dem Scheidungsurteil. Daher besteht für den Kanton Zürich nicht die Gefahr, daß die Kinder wieder zu ihrem Vater ziehen und dort unterstützungsbefürftig werden; der Umstand, daß der Heimatkanton Luzern die in Genf lebenden Kinder unterstützt, berührt den Kanton Zürich in keiner Weise.

Die Armendirektion hat dem Rekurs entgegengehalten, ein gewissenloser Ehemann könnte sich durch eine Scheidung seinen Familienpflichten entziehen; damit wird übersehen, daß die Scheidung nicht im Belieben der Eheleute liegt, sondern Gegenstand eines richterlichen Urteils ist. Für das Niederlassungsrecht ist unerheblich, daß auch der geschiedene Ehegatte wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten bestraft werden kann (Art. 217 StGB, BGE 69 IV 178).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Februar 1945.)

---

## D. Verschiedenes

---

An der Konkordatskonferenz vom 13. Juni 1942 hielt Regierungsrat Dr. Im Hof, Basel, ein Referat über „Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext, Vorschläge zur Erleichterung der Konkordatshandhabung“; vgl. „Entscheide“ 1942, Nr. 9 und 10.

Die folgende Publikation stellt einen nachträglichen Diskussionsbeitrag von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern, dar; aus verschiedenen Gründen kann dieser Beitrag erst jetzt erscheinen.

Das allgemeine Stillschweigen hat gezeigt, daß die juristisch scharfsinnigen Ausführungen des Hrn. Regierungsrat Dr. Im Hof in den Kreisen der am Konkordat Beteiligten kein Echo gefunden haben. Der Grund zu diesem Verhalten dürfte wohl darin liegen, daß diejenigen, welche mit dem Konkordat zu arbeiten haben, es verstehen, und daß sie vor Änderungen eher zurückschrecken, weil solche u. U. leicht den Bestand des Konkordates gefährden könnten; das geringere Übel — daß der außenstehende Jurist manches auszusetzen hat — wird ohne weiteres in Kauf genommen. Immerhin hat das Referat des Herrn Dr. Im Hof im Kreis der Konkordatsjuristen verdiente Beachtung gefunden, und man ist dankbar für das lebhafte Interesse, das er dem Konkordat von jeher entgegengebracht hat. Der Diskussionsbeitrag des Herrn Dr. Albisser, der als Jurist dem Juristen widerspricht, zeugt dafür, daß die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof keineswegs übergegangen worden sind.

*Der Redaktor der Beilage.*